

Änderung der Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Fürstenwalde in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2009

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12] , S.202, 207) derzeit gültige Fassung 19.12.2009 und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl.I/01, [Nr. 16] , S.226), geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 17.12.2003 (GVBl.I/03, [Nr. 16], S.298, 310) hat Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde in ihrer Sitzung am 28.01.2010 die „Änderung der Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Fürstenwalde in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2009“ beschlossen:

Der § 18 der Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Fürstenwalde i. d. F. d. B. vom 21. Juli 2009 wird wie folgt neu gefasst:

§ 18 Anonyme Urnenwiese

- (1) Die anonyme Urnenwiese ist eine Gemeinschaftsgrabstätte ohne individuelle Kennzeichnung der Beisetzungsstelle.
- (2) Die gesamte Anlage wird durch die Friedhofsverwaltung gestaltet und gepflegt. Ein Ablegen von Blumen und Kränzen ist nur an dem dafür vorgesehenen Platz gestattet.

Fürstenwalde, den 29.01.2010



Reim
Bürgermeister

**Neubekanntmachung
der
Friedhofssatzung
für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Fürstenwalde**

„Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 Abs. 2 Ziff. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. 06. 2006 (GVBl. I S. 74) und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 7.11.2001 (GVBl. I S. 226) hat Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde in ihrer Sitzung am 16.07.2009 die „Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie RL 2006/123/EG – Änderung Friedhofssatzung“ beschlossen:

Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie RL 2006/123/EG – Änderung Friedhofssatzung

Der § 5 der Friedhofssatzung für kommunale Friedhöfe der Stadt Fürstenwalde vom 05.12.1996 wird mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt.

Die Friedhofssatzung wird in geänderter Form neu bekannt gemacht.

Fürstenwalde, den 21. Juli 2009

In Vertretung



Hengst
Erster Beigeordneter

**Friedhofssatzung
für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Fürstenwalde**

Präambel

Der Friedhof ist eine Stätte der Besinnung und Erinnerung an die Toten, ein bewusst gestalteter und sorgsam gepflegter Ort, an dem die Würde des Todes zum Ausdruck kommt. Die nachstehende Friedhofssatzung trägt diesem Anliegen Rechnung, mit der Maßgabe, dass alle an der Planung und Ausstattung der Begräbnisplätze Beteiligten dazu beitragen, dass der Friedhof zur wohlgestalteten und sinnvoll geordneten Gedächtnisstätte wird.

Artikel I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Fürstenwalde gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe: Neuer Friedhof, Südfriedhof, Friedhof Süd-West, Friedhof Trebus, Friedhof Molkenberg.

§ 2 Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Fürstenwalde. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Fürstenwalde waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Artikel II Ordnungsvorschriften

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten eines oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 4 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Abraum oder Abfälle sind getrennt nach verrottbaren oder unverrottbaren Stoffen abzulegen.
- (3) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (4) Auf den Friedhöfen ist es insbesondere nicht gestattet:
 - (a) die Wege mit Fahrzeugen zu befahren, einschließlich Fahrrädern, ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, der Bestat-

ter und der zugelassenen Friedhofsgewerbetreibenden. Die hiernach zugelassenen Fahrzeuge dürfen nicht schneller als 10 km/h fahren,

- (b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - (c) in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - (d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - (e) Druckschriften zu verteilen,
 - (f) Friedhofsabfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern sowie Hausmüll, Hausgartenabfälle usw. in Abfallbehälter zu verbringen,
 - (g) für Sargbeschläge und die Auskleidung von Särgen Kunststoffe und sonstige nicht verrottbaren Werkstoffe zu verwenden, soweit deren Umweltverträglichkeit bzw. Schadstofffreiheit nicht gutachterlich nachgewiesen ist.
 - (h) auf Grab- und Vegetationsflächen biologisch nicht abbaubare Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden,
 - (i) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
 - (j) zu lärmern oder zu spielen,
 - (k) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Hunde (für diese besteht jedoch Leinenzwang). Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von den Verboten des Abs.4 zulassen, soweit sie mit dem Friedhofszweck und der Friedhofssatzung vereinbar sind.

§ 5 (leer)

Artikel III **Bestattungsvorschriften**

§ 6 **Allgemeines**

- (1) Bestattungen sind unverzüglich, spätestens drei Tage vor der Beisetzung bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Diese leitet alle notwendigen Maßnahmen, insbesondere die Festsetzung des Beisetzungstermins, ein. Die vom Standesamt ausgestellte Sterbefallbescheinigung ist spätestens am Tage vor der Beisetzung bei der Friedhofsverwaltung vorzulegen.

- (2) Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht durch Vorlage der Erwerbsurkunde, ersatzweise durch entsprechende beglaubigte, schriftliche Erklärung nachzuweisen. Beisetzungen an Sonn- und Feiertagen sind unzulässig. Eine Grabstätte kann erst nach Eintritt eines Sterbefalls erworben werden.

§ 7 **Särge und Urnen**

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Wurde wegen einer Überführung ein Metallsarg oder ein Holzsarg mit Metalleinsatz verwendet, so ist die Friedhofsverwaltung vor der Beisetzung in Kenntnis zu setzen.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05m lang, 0,75m hoch (einschließlich Füße) und im Mittelmaß 0,75m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Maße von Umfassungsurnen dürfen 40cm Höhe und Breite nicht überschreiten.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Särge und Urnen, die nicht vorstehenden oder gesetzlichen Vorschriften entsprechen, zurückweisen.

§ 8 **Benutzung des Anschauungsraumes und der Friedhofshallen**

- (1) Der Anschauungsraum und die Friedhofshallen dienen der Aufnahme der Verstorbenen bis zu deren Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Mitarbeiters der Friedhofsverwaltung oder eines Bestattungsinstitutes betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeit sehen. Die Särge sind rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Aufbahrungsraum aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Gesundheitsamtes.

§ 9 **Trauerfeiern**

- (1) Die Trauerfeiern können in der Friedhofshalle, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

- (2)Die Aufbahrung des Verstorbenen in der Feierhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3)Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (4)Sollen bei der Trauerfeier besondere Anlagen oder Einrichtungen benutzt werden, so ist dafür rechtzeitig die Erlaubnis der Friedhofsverwaltung einzuholen.
- (5)Die Grunddekoration für die Trauerfeier wird von der Friedhofsverwaltung bereitgestellt.

§ 10 Ausheben der Gräber

- (1)Die Gräber werden grundsätzlich vom Friedhofspersonal ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2)Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50m.
- (3)Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4)Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Grabmale, Fundamente, Aufwuchs und Grabzubehör rechtzeitig vor dem Ausheben der Gräber zu entfernen, wenn dieses die ordnungsgemäße Bestattung erfordert. Sofern bis zum Ausheben der Gräber die vorgenannten Arbeiten durch die Nutzungsberechtigten noch nicht durchgeführt worden sind, werden diese durch die Friedhofsverwaltung durchgeführt und die Kosten dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt. Ein Anspruch auf eventuellen Schadensausgleich im letzteren Fall besteht nicht.

§ 11 Ruhezeiten

Die Ruhezeit beträgt in	
Wahlgrabstätten	25 Jahre
Reihengrabstätten	20 Jahre
auf der anonymen Urnenwiese	20 Jahre

§ 12 Umbettungen

- (1)Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt Fürstenwalde nicht zulässig. § 34 Abs.3 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist nur der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 33 Abs.3 können Leichen- und Aschereste, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihen- bzw. Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.
- (9) An Umbettungen dürfen nur die von der Friedhofsverwaltung zugelassenen Personen teilnehmen.

Artikel IV Grabstätten

§ 13 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind Eigentum der Stadt. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Urnenreihengrabstätten,
 - d) Urnenwahlgrabstätten,

- e) anonyme Urnenwiese,
- f) Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft.

(3)Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten bestehen aus jeweils einer Grabstätte. Wahlgrabstätten können eine oder mehrere Grabstätten umfassen. Urnenwahlgrabstätten werden aus zwei oder vier Grabstellen gebildet.

(4)Rechte an Grabstätten können von natürlichen oder juristischen Personen erworben werden. An jeder Grabstätte kann nur **eine** natürliche oder juristische Person Nutzungsberechtigt sein.

(5)Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(6)Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Graburkunde. Die Nutzungsberechtigten dieser Grabstätten sind verpflichtet, während der gesamten Nutzungszeit Anweisungen der Friedhofsverwaltung zur Erhaltung der Substanz der Grabstätten zu beachten. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, der Friedhofsverwaltung jeden Wohnungswechsel umgehend mitzuteilen. Für Schäden, die aus der Unterlassung dieser Mitteilung entstehen, ist die Stadt nicht ersatzpflichtig.

(7)Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem im Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht durch eine Vereinbarung übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen Kinder und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel, in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Mütter und Väter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis h) müssen die Beteiligten einen Nutzungsberechtigten bestimmen. Für den Fall der Nichtbenennung wird innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) der Älteste Nutzungsberechtigter.

- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) In den Fällen, in denen vor Erlass dieser Satzung ein Nutzungsrecht auf mehrere Erben übergegangen und daher für eine Grabstätte mehrere Graburkunden ausgestellt worden sind, sollen sich die Berechtigten auf einen Nutzungsberechtigten einigen.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Nutzungsberechtigte von Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten haben überdies das Recht, in der Grabstätte beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen in der Grabstätte zu entscheiden.
- (11) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (12) Die Friedhofsverwaltung kennzeichnet für jeden Verstorbenen die Grabstätte mit einem Merkschild aus.
- (13) Das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstelle möglich. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, wenn die Lage der Grabstätten eine Teilung zulässt. Eine Zurückerstattung der entrichteten Nutzungsgebühren erfolgt grundsätzlich nicht.
- (14) Die Übertragung von Nutzungsrechten ist mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich. Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht.
- (15) Beeinträchtigungen der Grabstätten durch Bäume, Pflanzen und Friedhofseinrichtungen im üblichen Rahmen sind zu dulden.
- (16) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte bzw. eines Grabmales, kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die Pflegemaßnahmen gebührenpflichtig einleiten bzw. weiterführen.

§ 14 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.
- (2) Es können eingerichtet werden.

- a) die Reihengrabfelder für die Verstorbenen bis zu 2 Jahren, in Särgen bis zu 1,00m Länge,
Größe der Grabstelle: Länge 1,30m, Breite 0,70m,
- b) die Reihengrabfelder für Verstorbene über 2 Jahre,
Größe der Grabstelle: Länge 2,60m, Breite 1,30m.

- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Erdbestattung erfolgen. Die zusätzliche Beisetzung eines Verstorbenen in einem Sarg bis zu 1,00m Länge oder einer Urne ist möglich, wenn die Belegungsfrist des Reihengrabfeldes dadurch nicht berührt wird.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht. Die bei der Abräumung der Grabstätten noch vorhandenen Pflanzen, Grabmale und Einfassungen können von der Friedhofsverwaltung anderweitig verwendet werden.

§ 15 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, die beim Erwerb des Nutzungsrechtes ausgewählt werden können. In einer Wahlgrabstätte können maximal ein Sarg und zwei Urnen beigesetzt werden.
- (2) Es stehen folgende Arten von Wahlgräbern zur Verfügung:
- a) Sondergrabstätten (Parkstellen),
 - b) allgemeine Wahlgrabstätten
Größe der Grabstellen: Länge 2,60m, Breite 1,30m, sofern nicht in den Belegungsplänen andere Maße festgesetzt sind.
- (3) In jeder Wahlgrabstätte kann nur innerhalb der Ruhezeit eine Erdbestattung erfolgen. In den ersten 5 Jahren der Ruhezeit ist zusätzlich die Beisetzung eines Verstorbenen in einem Sarg bis zu 1,00m Länge möglich.
- (4) Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 25 Jahren (Ruhezeit) verliehen. Es kann nach Ablauf dieser Frist gegen Zahlung der zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebühr um 5 Jahre verlängert werden. Es ist Aufgabe der Nutzungsberechtigten, für die rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.
- (5) Der beabsichtigte Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer mehr als zweistelligen Grabstätte kann von der Friedhofsverwaltung dann abgelehnt werden, wenn auf dem betreffenden Friedhof nur noch geringe Bestattungsflächen vorhanden sind. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht. Das Nutzungsrecht ist für alle Grabstellen einer Grabstätte gleichmäßig zu verlängern.

§ 16

Urnenreihengrabstätten

Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt werden. Länge 1,00m, Breite 0,75m, soweit nicht in den Belegungsplänen andere Maße festgesetzt sind, § 14 Abs.4 gilt entsprechend.

§ 17

Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Ruhezeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. § 15 Abs.4 gilt entsprechend.
- (2) Die Größe der Urnenwahlgrabstätten beträgt 1,00m x 1,00m, bzw. 0,50m x 1,00m, soweit nicht in den Belegungsplänen andere Maße festgesetzt sind. In jeder Urnenwahlgrabstätte können 4 bzw. 2 Urnen beigesetzt werden.

§ 18

Anonyme Urnenwiese

- (3) Die anonyme Urnenwiese ist eine Gemeinschaftsgrabstätte ohne individuelle Kennzeichnung der Beisetzungsstelle.
- (4) Die gesamte Anlage wird durch die Friedhofsverwaltung gestaltet und gepflegt. Ein Ablegen von Blumen und Kränzen ist nur an dem dafür vorgesehenen Platz gestattet.
- (5) Die Urnen werden unter Ausschluss der Öffentlichkeit bestattet; die Grablage wird nicht bekannt gegeben.

§ 19

Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Die Unterhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt Fürstenwalde.

Artikel V

Gestaltung der Grabstätten

§ 20

Allgemeines

- (1) Jede Grabstätte ist - unbeschadet der besonderen Anforderung der §§ 24 und 32 für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen

und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Bei der Gestaltung der Grabstätten ist alles zu unterlassen, was insbesondere nach Form, Material und Bearbeitung aufdringlich ist oder unruhig wirkt und geeignet ist, Ärger zu erregen oder die Besucher in ihren berechtigten Empfindungen zu stören oder zu verletzen.

- (2) Die einzelnen Abteilungen werden im Übersichtsplan, der in der Friedhofsverwaltung eingesehen werden kann, ausgewiesen.
- (3) Unzulässig ist das Pflanzen von Gehölzen, die nach voller Entwicklung eine Beeinträchtigung der Nachbargrabstätten hervorrufen werden.
- (4) Das Aufstellen von Bänken, Stühlen oder sonstigen Sitzgelegenheiten an den Grabstätten, bzw. im allgemeinen Friedhofsbereich ist nicht gestattet (außer bei Sondergenehmigung durch die Friedhofsverwaltung).
- (5) Ganzabdeckung der Gräber, außer Anpflanzungen, sind unzulässig. Das Aufbringen von Kies, Splitt und Abdeckplatten auf oder in unmittelbarer Nähe von Grabstätten sowie in neu angelegten Grabquartieren ist nicht gestattet. Auch in bereits bestehenden Grabfeldern ist es grundsätzlich nicht erlaubt, Kies oder andere Gesteinsmaterialien für die vorgenannten Zwecke zu verwenden.

§ 21 Wahlmöglichkeiten

- (1) In den Belegungsplänen werden
 - a) Grabfelder ohne besondere Gestaltungsvorschriften und
 - b) Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften ausgewiesen.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung ohne besondere Gestaltungsvorschriften oder in einer Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Die Friedhofsverwaltung weist bei der Grabvergabe auf die Wahlmöglichkeit hin. Ist der Wille des Verstorbenen nicht bekannt, und geben die Angehörigen bei Anmeldung der Bestattung keinen eigenen Wunsch zu erkennen, wird die Friedhofsverwaltung die Wahl nach eigenem Ermessen vornehmen.

Artikel VI Grabmale und Einfassungen

§ 22 Allgemeines

- (1) Es ist nicht gestattet, Grabstätten mit Kunststoff, Asbest-Zement gebundenen Platten, Metall, Emaille, Ketten sowie Grabgittern einzufassen.
- (2) Das Aufstellen von geschlossenen Einfassungen ist nicht erlaubt.

- (3)Die Maße für die Einfassung einer Doppelstelle betragen 2,60m x 2,10m.
- (4)Die Maße für die Einfassung einer Einzelstelle betragen 2,60m x 1,10m.
- (5)Die Maße für die Einfassung eines Einzelgrabes betragen 1,50m x 0,60m. In Ausnahmefällen können für große Wahlstellen und Parkstellen Änderungen genehmigt werden.
- (6)Die Maße für die Einfassung einer Urnenstelle betragen 1,00m x 1,00m, sowie 1,00 x 0,50m.
- (7)Die Einfassungsstärke darf 6 cm nicht übersteigen.
- (8)In einzelnen Friedhofsabteilungen können Größe, Art, Form, Werkstoff und Bearbeitung der Grabmale und Einfassungen vorgeschrieben werden.
- (9)Das Aufstellen von Einfassungen durch Gewerbetreibende sowie Privatpersonen ist genehmigungspflichtig. Widerrechtlich aufgestellte Einfassungen werden zu Lasten des Aufstellers entfernt.

§ 23

Grabfelder ohne besondere Gestaltungsvorschriften

Grabmale und Einfassungen in Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Bearbeitung, Gestaltung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen. Es gelten die allgemeinen Gestaltungsgrundsätze des § 20 Abs.1, 3 und 5 und des § 22.

§ 24

Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1)Die Grabmale in Feldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
 - (a) Das Material muss witterungsbeständig sein. Zu bevorzugen sind einheimische Natursteine. Zwischen Grabmal und Sockel sollen in Farbe und Material keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Bei der Materialauswahl ist die Farbharmonie der Grabfelder zu beachten, Holzgrabmale sind zulässig. Sie sollten aus Gründen der Standsicherheit mit Stein Gründung aufgestellt werden. Über ortsbedingte Einschränkungen der Verwendung bestimmter Materialien auf Friedhöfen oder Teilen davon entscheidet die Friedhofsverwaltung. Die Schriftart, -größe und der -typ soll zum Gesamtbild des Grabmales passen.
 - (b) Vor Belegungsbeginn werden für ein Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften die dafür geltenden Gestaltungsvorschriften (Grabmale, Bepflanzungsvarianten) festgelegt.

Liegende Grabmale können in allen Grabfeldern verwendet werden. Auf Wahlgrabstätten darf nur in Ausnahmefällen ein zusätzliches liegendes Grabmal genehmigt werden.

(2) Die Größe darf bestimmte Kernmaße nicht überschreiten. Abweichungen von diesen Maßen sind nur bis zu 10% nach oben oder unten möglich.

	Höhe mit Sockel	Breite
Urnenwahlstelle und Kindergräber	0,75m	0,35m - 0,45m
Reihengräber	0,90m	0,40m - 0,50m
Wahlgräber	1,00m	0,40m - 0,50m
Urnenreihenstellen	0,60m	0,35m - 0,40m

(3) Nicht zugelassen sind:

- a) Grabmale aus nicht wetterbeständigen Werkstoffen und aus Terrazzo,
- b) Grabmale und Einfassungen aus gegossener oder gestampfter Zementmasse, wenn deren Außenhaut nicht durch steinmetzmäßige Bearbeitung entfernt ist,
- c) Emaille-, Glas- und Kunststofftafeln,
- d) Farbige Anstriche,
- e) Goldschrift auf Grabmalen (kann auf bestimmten Feldern durch die Friedhofsverwaltung genehmigt werden).

§ 25 Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der schriftlichen, vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie ist vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale einzuholen. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig. Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung durch die Nutzungsberechtigten zu stellen.

(2) Die Anträge müssen enthalten:

- a) den Grabmalsentwurf mit Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe der Abmessungen, des Materials, der Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie Fundamentierung und Verdübelung,
- b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, der Bearbeitung, des Inhalts, der Form, der Anordnung,

c) ggf. Angaben über vorhandenen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen.

Die vorherige schriftliche Zustimmung ist auch erforderlich, wenn ein Grabmal bereits an einer anderen Stelle aufgestellt war.

- (3) Die Einrichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht der genehmigten Zeichnung oder wurde es ohne Genehmigung errichtet, setzt die Friedhofsverwaltung dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmales. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Änderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.

§ 26 Anlieferung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung vor der Errichtung vorzulegen:
 - a) die Gebührenempfangsbescheinigung laut geltender Gebührensatzung,
 - b) der genehmigte Entwurf,
 - c) die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole.
- (2) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Verwaltung überprüft werden können.

§ 27 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Steinmetz- und Bildhauerhandwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Für sonstige bauliche Anlagen gilt entsprechend Satz 1.
- (2) Die Friedhofsverwaltung überprüft die Standsicherheit der Grabmale, wobei der Nutzungsberechtigte der Grabstelle für die Standsicherheit der baulichen Anlagen selbst verantwortlich ist, d.h. dass die Friedhofsverwaltung für eventuell entstandenen Personen- sowie auch Sachschaden nicht haftbar gemacht werden kann.

§ 28 **Unterhaltung**

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind im verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich dafür sind die Nutzungsberechtigten.
- (2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Für dabei eventuell auftretende Schäden ist die Friedhofsverwaltung nicht haftbar. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies nach vorheriger schriftlicher Androhung im Wege der Ersatz-vornahme auf Kosten der Nutzungsberechtigten zu tun, oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen; die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände bzw. Bauteile aufzubewahren. Ist die Anschrift des Nutzungsberechtigten nicht bekannt, genügen eine öffentliche Bekanntmachung im Schaukasten der Friedhofsverwaltung und ein 12-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 29 **Entfernung**

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen, soweit sie nicht den Bestimmungen des Absatzes 3 unterliegen, von der Grabstätte zu entfernen. Der Termin ist in der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Sind die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes beseitigt worden, werden sie auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt.
- (3) Künstlerische oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen, oder solche die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen und nicht den Bestimmungen der Denkmalschutzbehörde des Landes Brandenburgs in der jeweils gültigen Fassung unterliegen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Entfernung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Die untere Denkmalbehörde ist bei der Aufstellung des Verzeichnisses zu beteiligen.

Artikel VII Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 30 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Grabstätte ist dem Gesamtcharakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (3) Die Grabstätten sollen bepflanzt werden. Die Pflanzen dürfen andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen. Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Gehölze anordnen und diese selbst auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen, falls dieser der Anordnung hierzu nicht Folge leistet.
- (4) Hecken zur seitlichen Abgrenzung einzelner Grabstätten sind nur gestattet, wo sie im Belegungsplan vorgesehen sind. Die Pflanzenart bestimmt die Friedhofsverwaltung. Noch vorhandene andere Heckenpflanzen sind anlässlich von Beerdigungen oder eines Wiedererwerbs des Nutzungsrechtes entsprechend zu ändern. Die Hecken sind in vorgeschriebener Höhe und Breite zu unterhalten. Zulässige Maße: Höhe bis 1,00m, Breite bis 0,20m.
- (5) Für die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätte ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung endet mit Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (6) Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (7) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechtes abzuräumen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, nimmt die Friedhofsverwaltung die Arbeiten auf seine Kosten vor (Ersatzvornahme).
- (8) Die Herrichtung, Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 31 Grabfelder ohne besondere Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Herrichtung der Grabstätten unterliegt keinen besonderen Anforderungen.
- (2) Unzulässig sind:
 - a) das Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern,
 - b) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern und Pergolen.

§ 32

Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die gärtnerischen Anlagen müssen in ihrer Gestaltung erhöhten Anforderungen entsprechen. Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind in der Regel neu angelegte bzw. rekonstruierte Grabfelder oder unter Schutz gestellte Grabstätten. Die betreffenden Grabfelder und deren Besonderheiten werden in dem jeweiligen Belegungsplan ausgewiesen.
- (2) Die Grabstätten liegen in der Regel in Rasenflächen und sind bei ebenerdigen Pflanzenbeeten durch Pflegekanten und bei leicht gehäufelten Gräbern durch allseitiges Abstechen der Pflanzenbeete von der übrigen Fläche hervorzuheben.
- (3) Um eine gleichmäßige und einheitliche Rasenfläche zu erhalten, obliegt die Anlage und Schnitt derselben der Friedhofsverwaltung. Den Rasen, der unmittelbar am Grab durch das Mähwerk nicht erfasst wird, hat der Nutzungsberechtigte kurz zu halten. Das Entfernen des Rasens, das Hacken und Harken um die Grabstätten ist nicht gestattet. Wird das mit Rasen gestaltete Umfeld der Grabstätten beschädigt oder vernichtet, sind alle anfallenden Kosten zu Wiederherstellung vom Verursacher zu tragen.

§ 33

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte (§ 30 Abs.5) auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.
- (2) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, erfolgen eine öffentliche Bekanntmachung im Schaukasten der Friedhofsverwaltung und ein 12-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (3) Wird der Aufforderung nicht gefolgt, wird die ungepflegte Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten eingeebnet und das Nutzungsrecht entschädigungslos entzogen.

Artikel VIII

Schlussvorschriften

§ 34

Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.

- (2) Durch die Außerdienststellung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs.1 Satz 1 ist öffentlich bekanntzumachen; bei einzelnen Grabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte stattdessen unter der bei der Friedhofsverwaltung bekannten Anschrift einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Im Falle der Entwidmung sind die in den jeweiligen Grabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll dem Nutzungsberechtigten mindestens einen Monat vor der Umbettung mitgeteilt werden.
- (4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten erlischt, sind dem jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen.
- (5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs.3 und 4 sind von der Stadt kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

§ 35 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung vor Inkrafttreten dieser Satzung verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit und die Gestaltung der Grabstätten nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Bei Veränderung dieser Nutzungsrechte gelten die Bestimmungen dieser Ordnung.

§ 36 Haftung

- (1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen von dritten Personen oder Tieren verursacht werden. Ihr obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhuts- und Überwachungspflichten.
- (2) Eine Haftung der Stadt für Unfallschäden, die auf Missachtung des allgemeinen oder witterungsbedingten Zustandes der Wege, Plätze und Einrichtungen zurückzuführen sind, ist ausgeschlossen.

§ 37 Gebühren

Für die Benutzung der von der Friedhofsverwaltung verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 38 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 3 Abs.1 betritt,
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofpersonals nicht befolgt (§ 4 Abs.1),
3. gegen die Bestimmungen des § 4 Abs.1 Satz 1 verstößt,
4. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel verwendet werden (§ 4 Abs.3 Zi. h)
5. die Leichenhalle entgegen § 8 Abs.1 u. 3 Satz 2 betritt,
6. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 12),
7. Grabstätten entgegen § 20 Abs.5 mit Ganzabdeckung versieht oder entgegen § 20 Abs.1 u. 3 bepflanzt,
8. Grabeinfassungen entgegen der Bestimmungen des § 22 errichtet,
9. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 24 Abs.2),
10. als Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 25 Abs.1 u. 3),
11. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 29 Abs.1),
12. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 27 Abs. 1, § 28 und § 30),

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann auf der Grundlage des Ordnungswidrigkeitengesetzes vom 19.02.1987 (BGBL I, S.602) mit einer Verwarnung mit Verwarngeld bis zu 75,00 DM oder einem Bußgeld bis zu 1.000,00 DM belegt werden.

(3) Zuwiderhandlungen gegen die Friedhofsordnung im Allgemeinen sind mit Hilfe der Bestimmungen dieser Satzung zu regulieren.

§ 39
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisher gültige Friedhofsordnung vom 19.12.1974 außer Kraft.

Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 15 – 9. Jahrgang vom 30.07.2009

Änderung: Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 05 - 10. Jahrgang vom 18.02.2010